



**Stellungnahme zur Anwendung des Maßnahmenpaketes zu  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

**Organisation:**

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

**Adresse:**

Lennéstraße 11  
10785 Berlin  
Deutschland

**Registriernummer:**

0767788931-41

Als Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, vertreten wir die Interessen der deutschen Förderbanken. Sowohl auf der Bundesebene als auch auf den regionalen Ebenen werden die Förderprogramme in Deutschland überwiegend über die Förderbanken abgewickelt. Diese übernehmen bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund nehmen wir gern die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die EU-Kommission die Anwendung des Maßnahmenpaketes zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erleichtert. Dazu wäre es hilfreich, wenn das Maßnahmenpaket und weitere zur Anwendung bestimmte, beihilferechtliche Regelungen unter Berücksichtigung der durch den Europäischen Gerichtshof zwischenzeitlich erfolgten Präzisierungen und Klarstellungen zusammengefasst würden.

Insbesondere sollten die folgenden Punkte Berücksichtigung finden.

1. Es liegt im Ermessen der Mitgliedsstaaten, was als gemeinwirtschaftliche Aufgabe bzw. Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gilt. Die regionalen und lokalen Selbstverwaltungen können festlegen, welche gemeinwirtschaftlichen Aufgaben übernommen werden. Zusätzlich wäre ein Leistungskatalog wünschenswert, der die grundsätzlichen Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse aufführt, zugleich weitere aber nicht ausschließt.
2. Durch die Rechtsprechung wurden Kriterien für die Identifizierung von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, die als nicht wirtschaftlich betrachtet werden können, aufgestellt. Diese sollten explizit vom Anwendungsbereich des Beihilferechts ausgenommen werden.
3. Ebenso würde die Übernahme grundsätzlicher Aussagen des Europäischen Gerichtshofs aus der Vergangenheit die Einordnung und Prüfung zukünftiger Sachverhalte erleichtern. Dazu zählen:
  - Die Begriffe „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ und „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ sind identisch.
  - Eine Dienstleistung muss nicht unentgeltlich oder unter Außerachtlassung der wirtschaftlichen Realitäten angeboten werden, damit sie als gemeinwirtschaftliche Tätigkeit qualifiziert werden kann.
  - Entscheidend ist, dass eine bestimmte gemeinwirtschaftliche Dienstleistung bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einen bestimmten Zweck erfüllt/erfüllen. Der obligatorische Charakter der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe verlangt jedoch nicht, dass vorab jede Einzelheit für die Erbringung dieser Leistung festgeschrieben sein muss und dem Wirtschaftsteilnehmer jegliche geschäftliche Freiheit genommen wird.

4. Bezüglich des Beihilfebegriffes sollte klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung des Handels verneint werden kann. Das dürfte bei „lokal“ konzentrierten Diensten von wirtschaftlichem Interesse, bei denen sich der Einzugsbereich der Nutzer nicht auf das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats erstreckt, zutreffen. Kriterien zur Identifizierung rein lokaler Tätigkeiten ohne Binnenmarktrelevanz wären hilfreich.
5. Es steht den Mitgliedsstaaten frei, in welcher Form, ein Unternehmen mit der Erfüllung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut wird.
6. Für den Fall, dass nicht vorab die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlung präzise festgelegt werden können, sollten Ex-post-Korrekturmechanismen möglich sein (siehe Arbeitspapier der Kommission vom 20. November 2007). Für im Verlauf des Geschäftsjahres aufgelaufene unvorhergesehene Verluste sollte zum Jahresende ein nachträglicher pauschaler Ausgleich in rechtssicherer Weise geleistet werden können.
7. Die Kommission sollte das vierte Kriterium gemäß Altmark-Trans-Urteil, das offene, bedingungsfreie und transparente Vergabeverfahren, zusammenfassend beschreiben. Nicht immer kann ein Unternehmen durch eine Ausschreibung ausgewählt werden. Die Vorgaben für den Effizienztest im Gemeinschaftsrahmen, d.h. für den vorgesehenen Vergleich mit einem „durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen“, werden jedoch nicht näher spezifiziert. Eine Präzisierung der Altmark-Kriterien, wie durch den Europäischen Gerichtshof beauftragt, ist nicht vorgenommen worden. Oftmals sind Unternehmen, die in Deutschland mit der Durchführung von Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, aufgrund ihrer sehr speziellen Tätigkeitsgebiete sehr schwierig zu vergleichen. Ein „Durchschnitt“ ist folglich nur schwer ermittelbar. Vergleichswerte aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu erheben, erscheint noch weniger durchführbar, da hier andere gesetzliche Grundlagen gelten und zudem Sprachbarrieren vorhanden sind.
8. Die wettbewerbsrechtlichen Regelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dürfen in den Mitgliedsstaaten nicht dazu führen, dass die Ziele der sozialen Kohäsion vernachlässigt werden. Den Mitgliedsstaaten müssen für ihre Beachtung entsprechende Spielräume eingeräumt werden.
9. Auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ hat die EU-Kommission Deutschland die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ genehmigt. Analog dieser Verfahrensweise würden wir es begrüßen, wenn es den Mitgliedsstaaten grundsätzlich möglich wäre, für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eine analoge Regelung mit der EU-Kommission zu vereinbaren.